

Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting vom 15.11.2023

TOP 10. Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting Vorhabenbezogener B- Plan Nr. 25 "Wackerballig-Ost - Ferienhausgebiet Lilleby" hier: Aufstellungsbeschluss Vorlage: 2023-03GV-250

Am östlichen Ortsrand von Wackerballig südlich der Straße Wackerballig (Teile des Flurstücks 12/2, Flur 3 Gemarkung Gelting) ist durch einen privaten Vorhabenträger die Errichtung eines Ferienhausgebiets geplant.

Die Entwicklung des Ferienhausgebiets erfordert die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen. Neben der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Da Planungsrecht für ein konkretes Vorhaben geschaffen werden soll, wird auf das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB zurückgegriffen. Mit dem Aufstellungsbeschluss leitet die Gemeinde das förmliche Planverfahren für den B-Plan ein.

Am östlichen Ortsrand von Wackerballig nördlich der Straße Wackerballig (Teile des Flurstücks 117, Flur 4 Gemarkung Gelting) ist durch einen privaten Vorhabenträger die Errichtung eines Ferienhausgebiets geplant.

Die Entwicklung des Ferienhausgebiets erfordert die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen. Neben der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Da Planungsrecht für ein konkretes Vorhaben geschaffen werden soll, wird auf das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB zurückgegriffen. Mit dem Aufstellungsbeschluss leitet die Gemeinde das förmliche Planverfahren für den B-Plan ein.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt:

1. Für den Bereich Wackerballig-Ost, südlich der Straße Wackerballig (Teile des Flurstücks 12/2, Flur 3, Gemarkung Gelting) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 (VB 25) aufzustellen. Lage und Umfang des Geltungsbereichs sind aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich. Planungsziel ist es, für die Errichtung eines Ferienhausgebiets die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Alle im Zusammenhang mit der Planung entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger zu tragen. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung liegt bereits vor.
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Durchführung von Verfahrensschritten nach §§ 2a bis 4a BauGB (Planbegründung, Beteiligungsverfahren) soll das Planungsbüro GRZwo, Flensburg, beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB soll in Form einer Anhörung durchgeführt werden.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwe- send	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	12	12	0	0

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Steinbergkirche, den 03.04.2024